konsolidierte Fassung
(Festsetzungen der 2. Änderung sind in roter Schrift gekennzeichnet)

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet GE 1

Im Gewerbegebiet GE 1 sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten sowie Anlagen mit einem vergleichbaren Immissionsgrad nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

Abstandsklasse I - VI (lfd. Nrn. 1 - 199)

der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 06.06.2007 (MBl. NRW. 2007 S. 659).

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können in dem Gewerbegebiet auch Betriebsarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsklasse VI (lfd. Nrn. 161 - 199) der Abstandsliste 2007 als Ausnahme zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen einer zu bauenden Anlage soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.

~~In den mit NR gekennzeichneten Bereichen sind nur zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO)~~

- ~~allgemein: Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,~~
- ~~ausnahmsweise: Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale und gesundheitliche Zwecke.~~

1.2 Gewerbegebiete GE 2, GE 3 und GE 4

In den Gewerbegebieten GE 2, GE 3 und GE 4 sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten sowie Anlagen mit einem vergleichbaren Immissionsgrad nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

Abstandsklasse I - VII (lfd. Nrn. 1 - 221)

der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 06.06.2007.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3) nicht zulässig.

1.3 Ausschluss von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4

Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart „Vergnügungsstätten“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

1.4 Ausschluss von Betriebswohnungen in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4

Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.5 Mischgebiete – MI 1 bis MI 3

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO) und Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) nicht zulässig.

Die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart „Vergnügungsstätten“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Gem. § 1 Abs. 7 BauNVO sind Wohnungen in den mit „e“ gekennzeichneten Bereichen nicht zulässig. Im Mischgebiet MI 1 sind Wohnungen nur in den Vollgeschossen III bis VII zulässig.

1.6 Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE **4** und in den Mischgebieten MI 1 bis MI 3 sind Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der nachfolgenden Troisdorfer Liste für zentrenrelevante und/oder nahversorgungsrelevante Sortimente zuzuordnen ist.

Liste zentrenrelevanter Sortimente in der Stadt Troisdorf (aus: Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), Herausgeber Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Dezember 2008):
:

- Herrenbekleidung (entsprechend aus WZ 47.71.0)
- Damenbekleidung (entsprechend aus WZ 47.71.0)
- Kinder- und Babybekleidung (entsprechend aus WZ 47.71.0)
- Wäsche (entsprechend aus WZ 47.71)

- Heimtextilien, Bettwaren (entsprechend aus WZ 47.51.0 und 47.53.0)
- Meterware für Bekleidung oder Bekleidungszubehör (aus WZ 47.51.0)
- Kurzwaren / Handarbeitswaren (entsprechend aus WZ 47.51.0)
- Schuhe (WZ 47.72.1)
- Lederwaren und Reisegepäck (WZ 47.72.2)
- Uhren (entsprechend aus WZ 47.77.0)
- Schmuck (entsprechend aus WZ 47.77.0)
- Modeschmuck (entsprechend aus WZ 47.77.0)
- Schul- und Büroartikel (WZ 47,62,2)
- Bücher (WZ 47.61.1; 47.79.2)
- Hausrat (WZ 47.59.2; WZ 47.59.9)
- Porzellan (entsprechend aus WZ 47.59.2)
- Schneidwaren / Bestecke (entsprechend aus WZ 47.59.9)
- Feinkeramik / Glaswaren (entsprechend aus WZ 47.59.2)
- Geschenkartikel (entsprechend aus WZ 47.59.2; WZ 47.59.9)
- Rundfunkgeräte (entsprechend aus WZ 47.43.0)
- Fernseh- und Phonotechnische Geräte (entsprechend aus 47.43.0)
- Video- und DVD-Geräte (entsprechend aus WZ 47.43.0)
- Digitalkameras (entsprechend aus WZ 47.78.2)
- Optische Geräte (Sehhilfen, Ferngläser, Fotoapparate), (WZ.47.78.2)
- Augenoptiker (WZ 47.78.1)
- Fotoartikel (entsprechend aus WZ 47.78.2)
- Tonträger (entsprechend aus 47.63.0)
- Speichermedien (Disketten, CDs, DVDs); entsprechend aus WZ 47.63.0)
- Telefone (entsprechend aus 47.42.0)
- PC und Zubehör (Hard- und Software); (WZ 47.41)
- Elektrische Haushaltsgeräte; (WZ 47.54.0)
- Musikinstrumente und Musikalien (WZ 47.59.3)
- Sammlerbriefmarken und Numismatikartikel (entsprechend aus WZ 47.78.3)
- Spielwaren, Bastelbedarf, Modellbau (WZ 47.65.0)
- Sportartikel und Sportkleingeräte (entsprechend aus WZ 47.62.2)
- Fahrräder und Zubehör ((WZ 47.64.1)
- Sanitätshausartikel / Medizintechnische Geräte (WZ 47.74.0)
- Parfümerie und Kosmetikartikel (entsprechend aus WZ 47.75.0)

Liste nahversorgungsrelevanter Sortimente in der Stadt Troisdorf

- Lebensmittel (WZ 47.11, WZ 47.2)
- Getränke (WZ 47.11, WZ 47.25)
- Reformwaren (WZ 47.2; WZ 47.29)
- Tabakwaren (WZ 47.11, WZ 47.26)
- Drogerieartikel (WZ 47.75) (auch Randsortiment in Verbrauchermärkten, Frischemärkten, Lebensmitteldiscountern (WZ 47.11, WZ 47.2))
- Hygieneartikel einschließlich haushaltsüblicher Putz- und Reinigungsmittel (WZ 47.75 und WZ 47.74) (auch Randsortiment in

Verbrauchermärkten, Frischemärkten, Lebensmitteldiscountern (WZ 47.11, WZ 47.2))
- Apotheken (WZ 47.73)
- Schnittblumen (Teilsegment aus WZ 47.76.1)
- Zeitschriften, Zeitungen (WZ 47.62.1 (auch Randsortiment in Verbrauchermärkten, Frischemärkten, Lebensmitteldiscountern (WZ 47.11, WZ 47.2))
- Tierfutter (innerhalb WZ 47.11 und WZ 47.2 (als Randsortiment von Frischemärkten und Lebensmitteldiscountern)).

2. Geschossfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die zulässige Geschossfläche kann um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden (§ 21a Abs. 5 BauNVO).

3. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Produktions- und Lagenhallen sowie Parkhäuser von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ausgenommen.

4. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen der Plandarstellung für die einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen. Als Bezugspunkt für die Höhen-festsetzung i.S. von § 18(1) BauNVO gelten Höhen „über Normalhöhennull“ (ü. NHN). Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Dachaufbauten (z.B. Schornsteine, Lüfter, Kühlaggregate).

5. Bauweise und überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO ohne Längenbegrenzung baulicher Anlagen entspricht.

Die gem. § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Baulinien gelten nicht für Staffelgeschosse. Die Außenwände des Staffelgeschosses sind allseitig mind. 1,0 m von den Außenwänden des darunter liegenden Vollgeschosses zurückzusetzen.

6. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Für Büroräume und vergleichbare Nutzungen sind in den im Bebauungsplan ausgewiesenen Lärmpegelbereichen die nachfolgenden erforderlichen Gesamtschalldämm-Maße $R'_{w,\ res}$ der Umfassungsbauteile gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) einzuhalten:

Lärmpegelbereich	erforderliches Gesamtschalldämm-Maß $R'_{w, res}$
III	30 dB(A)
IV	35 dB(A)
V	40 dB(A)

Hiervon ausgenommen sind Räume, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet.

6.2 Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und vergleichbare Nutzungen sind in den im Bebauungsplan ausgewiesenen Lärmpegelbereichen die nachfolgenden erforderlichen Gesamtschalldämm-Maße $R'_{w, res}$ der Um-fassungsbauteile gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) einzuhalten:

Lärmpegelbereich	erforderliches Gesamtschalldämm-Maß $R'_{w,res}$
III	35 dB(A)
IV	40 dB(A)
V	45 dB(A)

6.3 Schlafräume und Räume mit Sauerstoff verbrauchenden Energiequellen hinter Außenwänden, für die die o. g. Schalldämm-Maße gelten, müssen über eine entsprechend schallgedämmte Lüftungseinrichtung verfügen. Die Luftleistung der Einrichtung muss eine Außenluftrate von mind. 20 m^3/h je (schlafende) Person erreichen. Die Geräuschbelastung in Schlafräumen durch motorische Belüftungseinrichtungen darf dabei 28 dB (A) nicht überschreiten.

6.4 Im Mischgebiet MI 1 sind Öffnungen von Wohnungen zu den nach Nordost (NO) und Südwest (SW) ausgerichteten Fassaden nicht zulässig.

6.5 Sollte im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass die tatsächlichen Außenlärmpegel niedriger ausfallen, als dies der Lärmpegelbereich angibt, so kann vom festgesetzten Schalldämmmaß abgewichen und ein entsprechend niedrigeres Maß zugelassen werden.

7. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Von der Gemeinbedarfsfläche „Festplatz“ ist als Ausnahme mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers und der Straßenverkehrsbehörde eine Rechts - Ausfahrt zur Abfahrt von Lieferfahrzeugen o.ä. auf die Mülheimer Straße (B 8) zulässig. Die Einzelheiten (Lage, Größe) sind mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

8. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

8.1 Leitungsrecht L 1 (Gas) zugunsten der Stadtwerke Troisdorf GmbH. Nebenanlagen und sonstige bauliche Maßnahmen sind unzulässig. Eingriffe in den Boden, Geländeveränderungen o.ä. sind nur nach Abstimmung mit dem Leitungsträger zulässig.

~~8.2 Leitungsrecht L 2 (Kanal) zugunsten der Dynamit Nobel GmbH. Die Leitung ist im Bereich der Überbauung nach Abstimmung und Vorgaben des Leitungsträgers zu sichern.~~

8.3 Leitungsrecht L 3 (Kanal) zugunsten des Abwasserbetriebs Troisdorf

9. Ausschluss von Versickerungsanlagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 14, 20 BauGB)

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht zulässig.

~~10. Anpflanzen von Bäumen (§9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)~~

~~In der Planstraße 2 sind 10 Straßenbäume der Qualität 4xv. m.D.b. 18-20 zu pflanzen. Es sind kleine bis mittelgroße Laubbäume zu verwenden.~~

~~Folgende Arten werden dafür empfohlen:~~

~~Feldarhorn `Elsrijk´~~	~~*(Acer campestre `Elsrijk)´*~~
~~Felsenbirne `Robin Hill´~~	~~*(Amelanchier arborea `Robin Hill´)*~~
~~Hainbuche `Frans Fontaine´~~	~~*(Carpinus betulus `Frans Fontaine´)*~~
~~Esche `Diversifolia´~~	~~*(Fraxinus excelsior `Diversifolia´)*~~
~~Blumenesche~~	~~*(Fraxinus Ornus)*~~
~~Blumenesche `Rotterdam´~~	~~*(Fraxinus Ornus `Rotterdam´)*~~
~~Stadtbirne~~	~~*(Pyrus calleryana `Chanticleer´)*~~
~~Schmalkronige Mehlbeere~~	~~*(Sorbus intermedia `Brouwers´-*~~
~~Thüringische Säulen-Eberesche~~	~~*(Sorbus thuringiata `Fastigiata´)*~~

~~In der Planstraße 4 sind 6 Straßenbäume der Qualität 4xv. m.D.b. 18-20 zu pflanzen. Es sind mittelgroße bis große Laubbäume zu verwenden.~~

~~Folgende Arten werden dafür empfohlen:~~

~~Erle `Spaethii´~~	~~*(Alnus `Spaethii´)*~~
~~Hainbuche `Fastigiata´~~	~~*(Carpinus betulus `Fastigiata´)*~~
~~Baumhasel~~	~~*(Corylus colurna)*~~
~~Esche `Atlas´~~	~~*(Fraxinus excesior `Átlas´)*~~
~~Fächerbaum, Gingko~~	~~*(Ginkgo biloba)*~~
~~Zerreiche~~	~~*(Quercus cerris)*~~
~~Traubeneiche~~	~~*(Qerucus petraea)*~~
~~Stadtlinde~~	~~*(Tilia cordata `Greenspire´)*~~

~~Holländische Linde~~ ~~*(Tilia europaea)*~~

B. KENNZEICHNUNGEN

Altlasten/Bodenbelastungen

1. Die im Plangebiet liegenden Flurstücke bzw. Flurstücksteile *Gemarkung Troisdorf*, Flur 10, Nr. 1967, 1975, 2171, 2175, 2311, 2314, 2341, 2365, 2386, 2415, 2416, 2417, 2418, 2423, 2426, 2427, 2428, 2430, 2431, 2433 2448 und 2445 sind im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als **Altstandort** Nr. 5108/1258-0 und **Altstandort** Nr. 5108/3008-0 ausgewiesen. Es handelt sich um Teile des Werksgeländes der ehemaligen Dynamit Nobel AG – und späteren Hüls Troisdorf AG bzw. HT-Troplast AG, deren langjährige industrielle Vornutzung seit 1887 in Teilbereichen zu erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Böden führte.

   Die vorliegenden Altlasten/Bodenbelastungen (siehe gekennzeichnete Flächen) sind bei den jeweiligen Einzelbauvorhaben zu berücksichtigen (weitere Informationen beim Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Bodenschutzbehörde)). In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde sind ggf. Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen (z.B. eine Versiegelung oder ein Bodenaustausch) durchzuführen. Der Wiedereinbau von entnommenem Bodenmaterial im Bereich der von einer Altlastensanierung betroffenen Fläche ist zulässig, wenn durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan sichergestellt wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

2. Die im Plangebiet liegenden Flurstücke bzw. Flurstücksteile *Gemarkung Troisdorf*, Flur 10, 2365, 2416, 2417, 2428 sind im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als **Fläche schädlicher Bodenveränderungen** Nr. 51081258-22 ehemaliges Dynamit Nobel Werksgelände (Metallfabrik) ausgewiesen.

3. Die im Plangebiet liegenden Flurstücke bzw. Flurstücksteile *Gemarkung Troisdorf*, Flur 10, 1967, 2171, 2430, 2431 und 2433 sind im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als **Altablagerung** Nr. 51083008-11 (Casino) ausgewiesen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. <u>Wasserschutzzone III B</u>

   Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlagen Köln-Zündorf. (Schutzgebietsverordnung vom 07.02.1992, Amtsblatt Nr. 9 für den Regierungsbezirk Köln vom 03.03.1992). Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Insbesondere wird darauf

hingewiesen, dass das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund verboten ist.

2. Brunnen

Die in der Planzeichnung dargestellten Grundwasserbrunnen und –messstellen der Dynamit GmbH wurden auf Anordnung des Rhein-Sieg-Kreises errichtet und sind zu berücksichtigen. Maßnahmen in diesem Bereich sind mit der Dynamit GmbH und dem Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen.

D. HINWEISE

1. Bombenabwurfgebiet

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet liegt und Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln vorliegen.

2. Bodendenkmalpflege

Es wird auf die §§ 15, 16 und 16 DSchG NW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Troisdorf als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon: 02206/ 9030-0, Fax: 02206/ 9030-22, unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3. 110 KV Leitungen Mülheimer Straße

Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe der im Bebauungsplan dargestellten 110- KV-Leitungen sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage bei der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, anzufordern.

4. Versorgung mit Gas

Gasanlagen im Bebauungsplangebiet müssen sowohl für H- als auch für L-Gas geeignet sind.

5. Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen der Wasserschutzzone ist, nach vorhergehender Prüfung und Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, nur unter versiegelten Flächen zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

6. Baumschutzsatzung

Innerhalb des Plangebietes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung).

Während der Bauphase sind die folgenden technischen Regelwerke zu beachten:

- DIN 18 920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,

- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)

7. Artenschutz

Die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gem. §39 BNatSchG sind zu beachten; das ist insbesondere das Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (ProBion, Februar 2010) des Bebauungsplanes T 164 sind zu beachten.

8. Planzeichnung

8.1 Die in der Planzeichnung dargestellte städtebauliche Struktur (in grau unterlegte Stellung der Baukörper) und die Aufteilung der Verkehrsflächen (in grün eingetragene Straßenprofile) erfolgt hinweislich zum besseren Ver-ständnis der Planung.

8.2 Die festgesetzte Gebäudehöhe ermöglicht auch bei Ausschöpfung der Zahl der Vollgeschosse die Ausbildung eines Staffelgeschosses gem. § 2 Abs. 5 BauO NW.

8.4 Die genaue Lage und Größe des unterirdischen Regenrückhaltebeckens wird im Rahmen der Ausführungsplanung unter Beachtung der angrenzenden Nutzungen festgelegt.

Die Straßenbegrenzungslinien der Planstraße 1 / Kronenstraße, nördlicher Teilbereich der Mülheimer Straße und Planstraße 3 sind über Koordinaten geometrisch festgelegt.

8.5 Soweit in den textlichen Festsetzungen auf Vorschriften, Regelwerke, Erlasse etc. Bezug genommen wird, werden diese während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Stadtplanungsamt, 3. Obergeschoss, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.